

STADT WERNEUCHEN



ENTWURF ZUM HAUSHALT 2018

**Entwurf zur Haushaltssatzung
der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordneten vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

Haushalt der Stadt Werneuchen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	14.439.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	14.346.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.303.600 EUR
Auszahlungen auf	14.537.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.363.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.959.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	940.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.498.900 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	79.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 7

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung ergeben und solche die aufgrund zweckgebundener Zuschüsse entstehen bedürfen unabhängig von der Wertgrenze, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Produktverantwortlichen durch die Kämmerin entschieden und dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu den Sitzungen zur Kenntnis gegeben.

Werneuchen, den

Bürgermeister

INHALT

HAUSHALTSSATZUNG

BESTANDTEILE

HAUSHALTSPLAN	Seite 1
ERGEBNISHAUSHALT	
FINANZHAUSHALT	MIT DER MITTELFRISTIGEN
TEILHAUSHALTE	FINANZPLANUNG

ANLAGEN

VORBERICHT	Seite 129
ÜBERSICHT ÜBER	
VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN	Seite 165
VERBINDLICHKEITEN	Seite 166
RÜCKLAGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	Seite 167
SONDERPOSTEN	Seite 168
ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN AUS	
ALLGEMEINEN UMLAGEN	Seite 169
ERGEBNISENTWICKLUNG	Seite 170
BUDGETS	Seite 171
STELLENPLAN	Seite 172